

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Josef Lettenbichler, Wolfgang Katzian, Mag. Christiane Brunner
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage (182 der Beilagen)

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz, das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden, erlassen sowie das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz und das KWK-Gesetz geändert werden (Energieeffizienzpaket des Bundes), in der Fassung des Ausschussberichtes (205 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der im Titel genannte Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 lautet im Inhaltsverzeichnis die Überschrift zu § 21:

„§ 21. Ausgleichsbetrag“

2. Art. 1 § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Ziel der Republik Österreich ist es, die Energieeffizienz derart zu steigern, dass

1. der auf ein Regeljahr bezogene Endenergieverbrauch in Österreich im Jahr 2020 die Höhe von 1 050 Petajoule (Energieeffizienzrichtwert) nicht überschreitet,
2. ein Beitrag für unionsrechtlich verbindliche, über das Jahr 2020 hinausgehende Energieeffizienzziele geleistet wird;
3. ein kumulatives Endenergieeffizienzziel von 310 Petajoule durch gemäß der Richtlinie 2012/27/EU zusätzliche anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen in den Jahren 2014 bis einschließlich 2020, davon 159 Petajoule durch Beiträge der Energielieferanten sowie 151 Petajoule durch strategische Maßnahmen, erreicht wird und
4. bis zum 31. Dezember 2016 österreichweit durch gemäß der Richtlinie 2006/32/EG anrechenbare Maßnahmen von insgesamt mindestens 80,4 Petajoule nachgewiesen werden können.

Diese Ziele und Richtwerte sind unter Sicherstellung der größtmöglichen Beitragsleistung für die unionsrechtlich verbindlichen Vorgaben für Österreich gemäß dem unionsrechtlichen Klima- und Energiepaket 2020 zu erreichen.“

3. In Art. 1 § 4 Abs. 3 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

4. Art. 1 § 5 Abs. 1 Z 11 lautet:

„11. Energielieferant: eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, unabhängig von ihrem Geschäftssitz, die entgeltlich Energie an Endenergieverbraucher, unabhängig von der Art ihres Endverbrauches, abgibt; Energielieferanten, die zu mehr als 50% im Eigentum eines Unternehmens stehen, können dem Mutterunternehmen mit dessen Zustimmung zugerechnet werden. Eine für ein Unternehmen oder einen Konzern eingerichtete zentrale Beschaffungsstelle, die für den jeweiligen Eigenverbrauch Energie beschafft oder die Energie auf ihrem Betriebsgelände an exklusive Vertragspartner nichtöffentlich zu Endverbrauchszwecken verteilt, ist nicht Lieferant sondern Endenergieverbraucher; liefert ein Betrieb überschüssige Prozesswärme oder Abwärme aus Gründen des effizienten Prozessmanagements direkt an gewerbliche Letztverbraucher, liegt insoweit keine Lieferanteneigenschaft vor;“

5. In Art. 1 § 5 Abs. 1 Z 18 wird nach dem ersten Strichpunkt das Wort „verbrauchende“ eingefügt.

6. (Verfassungsbestimmung) Art. 1 § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft haben spätestens bis 31. Oktober 2017 und danach jährlich einen gemeinsamen Evaluierungs- und Monitoringreport über die Erreichung der

unionsrechtlich verbindlichen Klima- und Energieziele und die wechselseitigen Auswirkungen der Maßnahmen dem Nationalrat zu übermitteln. Darin ist auch zu bewerten, ob sich Österreich auf dem Pfad zur Erreichung der Ziele gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und Z 3 befindet, und sind Ursachen für eine allfällige Abweichung zu identifizieren und zu begründen und Maßnahmen zur Rückkehr auf den Zielpfad vorzuschlagen. Die Kosten für die Erstellung des Berichts sind jeweils zur Hälfte vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu tragen. Die betroffenen Abwicklungs- und Monitoringstellen haben die hierfür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“

7. In Art. 1 § 8 Abs. 3 letzter Satz wird die Wortfolge „218 Petajoule“ durch die Wortfolge „310 Petajoule“ ersetzt.

8. (Verfassungsbestimmung) In Art. 1 § 9 Abs. 2 Z 1 lit. a wird vor dem Wort „Energieaudit“ das Wort „externes“ eingefügt.

9. (Verfassungsbestimmung) Art. 1 § 9 Abs. 2 Z 1 lit. b lautet:

„b) oder

aa) ein zertifiziertes Energiemanagementsystem in Übereinstimmung mit der Norm EN 16001 oder der ISO 50001 oder entsprechenden Nachfolgenormen oder

bb) ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14000 oder entsprechenden Nachfolgenormen oder gemäß Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung oder

cc) ein in einem Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystem gleichwertiges, innerstaatlich anerkanntes Managementsystem

einzuführen, das auch ein regelmäßiges internes oder externes Energieaudit gemäß § 17 und § 18 umfassen muss. Die Einführung des Managementsystems ist zu dokumentieren und aufrechtzuerhalten;“

10. (Verfassungsbestimmung) Art. 1 § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Energielieferanten, die Endenergieverbraucher in Österreich im Vorjahr entgeltlich beliefert haben und nicht mittels Branchenverpflichtung gemäß § 11 zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen verpflichtet sind, haben für die Jahre 2015 bis 2020 in jedem Kalenderjahr individuell die Durchführung von Endenergieeffizienzmaßnahmen bei sich selbst, ihren eigenen Endkunden oder anderen Endenergieverbrauchern im Umfang der in Abs. 2 festgelegten Zielwerte nachzuweisen. Dazu haben sie jährlich anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 27 nachzuweisen, die mindestens dem in Abs. 2 festgelegten prozentuellen Anteil der von ihnen an ihre Endkunden und in Österreich abgesetzten Energie entsprechen, wobei eine Quote von zumindest 40% der Energieeffizienzmaßnahmen bei Haushalten im Sinne des im Wohnraum getätigten Energieeinsatzes zu erreichen ist, und bei Energielieferanten, die Endverbraucher im Mobilitätsbereich beliefern, für diese Lieferungen eine Quote von zumindest 40% bei Haushalten im Sinne des im Wohnraum oder Mobilitätsbereich getätigten Energieeinsatzes oder im Bereich des öffentlichen Verkehrs wirksam werden muss. Bei gemischt genutzten Objekten sind die das gesamte Objekt betreffenden Maßnahmen dem Wohnraum zuzuordnen, wenn dort die überwiegende Nutzung liegt. Die Monitoringstelle hat festzustellen, welche Energieeffizienzmaßnahmen und in welchem Ausmaß diese auf die Quoten anzurechnen sind.“

11. (Verfassungsbestimmung) In Art. 1 § 10 Abs. 2 entfällt das Wort „gemittelten“; im dritten Satz wird nach der Wortfolge „Der zeitliche Geltungsbereich der Verordnung hat mit dem“ die Wortfolge „nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach“ eingefügt.

12. (Verfassungsbestimmung) In Art. 1 § 10 Abs. 3 wird die Wortfolge „31. Jänner“ durch die Wortfolge „14. Februar“ und das Wort „nachzubringen“ durch das Wort „nachzumelden“ ersetzt.

13. (Verfassungsbestimmung) In Art. 1 § 10 Abs. 6 wird die Wortfolge „31. Jänner“ durch die Wortfolge „14. Februar“ ersetzt.

14. (Verfassungsbestimmung) Art. 1 § 10 Abs. 7 lautet:

„(7) Energielieferanten, die im jeweiligen Vorjahr weniger als 25 GWh an Energie an ihre Endkunden in Österreich abgesetzt haben und nicht zu mehr als 50% im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen, sind für das jeweilige Jahr von den Verpflichtungen gemäß Abs. 1 bis Abs. 6

ausgenommen. Energielieferanten, die zu mehr als 50% im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen, sind für das jeweilige Jahr von den Verpflichtungen gemäß Abs. 1 bis Abs. 6 ausgenommen, sofern in allen miteinander über einen Eigentumsanteil von mehr als 50% verbundenen Unternehmen zusammen im jeweiligen Vorjahr weniger als 25 GWh an Energie an Endkunden in Österreich abgesetzt wurde. In Abweichung von dieser Vorschrift kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft durch Verordnung für die dem Kalenderjahr 2015 folgenden Jahre festsetzen, wie hoch die Größenschwelle für die Ausnahme von kleinen Energielieferanten sein muss, um im Zusammenspiel mit der Verordnung gemäß Abs. 2 das Ziel von 159 PJ zu erfüllen. Der zeitliche Geltungsbereich der Verordnung hat mit dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach ihrer Kundmachung folgenden Jahresersten zu beginnen und sich dabei auf mindestens zwei Jahre zu erstrecken.“

15. In Art. 1 § 11 Abs. 2 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „Gesamtziele im Ausmaß von“ das Wort „mindestens“ und nach dem zweiten Satz der Satz „Bei Energielieferanten, die Endverbraucher im Mobilitätsbereich beliefern, muss für diese Lieferungen eine Quote von zumindest 40% bei Haushalten im Sinne des im Wohnraum oder Mobilitätsbereich getätigten Energieeinsatzes oder im Bereich des öffentlichen Verkehrs wirksam werden“ eingefügt.

16. In Art. 1 § 11 erhalten die Abs. 3 und 4 die Absatzbezeichnungen „4“ und „5“; als Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Erfüllen die in der Branchenverpflichtung erfassten Energielieferanten in den Jahren 2015 oder 2016 das darin vereinbarte Gesamtziel in einem Jahr nicht vollständig, geht der nicht erbrachte Teil dieser Verpflichtung auf die Verpflichtung des Folgejahrs über. Wird das erhöhte Ziel in dem darauf folgenden Jahr abermals nicht erfüllt, gelten für die in der Branchenverpflichtung erfassten Energielieferanten für dieses Jahr und die Folgejahre bis 2020 die in § 10 normierten Ziele.“

17. In Art. 1 § 13 wird in Abs. 7 nach der Wortfolge „Energieeffizienz-Monitoringstelle gemäß § 24“ die Wortfolge „oder einer anderen geeigneten Stelle“ eingefügt.

18. In Art. 1 § 16 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „gemäß Abs. 1“.

19. In Art. 1 § 16 Abs. 2 wird die Wortfolge „über Energieeinsparcontracting durchzuführen.“ durch die Wortfolge „im Umfang von 125 GWh durchzuführen.“ ersetzt.

20. In Art. 1 § 16 Abs. 3 lauten der erste und zweite Satz:

„Das jeweils zuständige Bundesorgan gemäß Anhang II kann für seinen Vollzugsbereich, abweichend von der anteiligen Erfüllung der Bundesgesamtverpflichtung gemäß Abs. 1, auch individuell ab dem Kalenderjahr 2014 jährlich 3% jener Gebäudefläche gemäß Abs. 1 sanieren bzw. Energieeffizienzmaßnahmen durchführen, deren Eigentümer der Bund und deren Verwalter im Sinne des Abs. 1 es ist. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für die Verpflichtung nach Abs. 2.“

21. Art. 1 § 16 Abs. 7 Z 3 lautet:

„3. für weitere vom Bund genutzte Gebäude, die im Eigentum der BIG Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. stehen, bis 2019“

22. Art. 1 § 16 Abs. 8 lautet:

„(8) Im Falle einer Sanierung oder Neuerrichtung von Bundesgebäuden sind, soweit keine technischen oder rechtlichen Gründe entgegenstehen und soweit der Einsatz der jeweiligen Technologie energietechnisch sinnvoll ist, hocheffiziente alternative Systeme im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU für die Deckung des Warmwasser-, Raumwärme- und Strombedarfs zu installieren. Diese Maßnahmen sind im Falle ihrer effizienzmäßigen Gleichwertigkeit auf das Ziel gemäß Abs. 1 anrechenbar.“

23. In Art. 1 § 16 Abs. 11 Z 3 wird das Wort „befinden“ durch das Wort „stehen“ ersetzt.

24. In Art. 1 § 16 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Die Bundesregierung hat bis Ende 2015 zur Erfüllung ihrer Sanierungsverpflichtung gemäß Abs. 3 für die gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Verpflichteten verbindliche Leitlinien für bauökologisch vorbildhafte Sanierungen zu erstellen. Diese Leitlinien sollen insbesondere einer Lebenszyklusbetrachtung, der Verwendung bauökologisch vorbildhafter Materialien sowie Anforderungen an eine gesundheitlich unbedenkliche Innenraumluftqualität Rechnung tragen.“

25. In Art. 1 § 17 Abs. 1 Z 1 wird das Wort „sechsmontatige“ durch das Wort „einjährige“ ersetzt.

26. Art. 1 § 17 Abs. 1 Z 2 erster Satz lautet:

„2. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz während der letzten fünf Jahre.“

27. In Art. 1 § 20 Abs. 1 wird das Wort „nahuweisen“ durch das Wort „nachzuweisen“ ersetzt.

28. Art. 1 § 20 Abs. 2 bis 5 lautet:

„(2) Verfahren gemäß dieser Bestimmung sind jedenfalls in den einschlägigen Publikationsmedien bekannt zu machen, über welche gesichert erscheint, dass sie in ausreichendem Umfang mögliche Interessenten erreichen. Der Monitoringstelle ist jederzeit Einblick in die Unterlagen zu gewähren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

(3) Für die Bewertung der ausgeschriebenen Maßnahmen gelten die Richtlinien gemäß § 27.

(4) Eine Ausschreibung gemäß dieser Bestimmung kann auch von mehreren Energielieferanten gemeinsam vorgenommen werden. Die bei Ausschreibungen vom Auftragnehmer gesetzten Maßnahmen sind auf Basis eines klaren Aufteilungsschlüssels dem jeweiligen Lieferanten zuzurechnen.

(5) Führt ein Vergabeverfahren zu keinem Abschluss binnen sechs Monaten, hat der Lieferant für die fehlenden Effizienzmaßnahmen mit schuldbefreiender Wirkung einen Ausgleichsbetrag gemäß § 21 zu entrichten.“

29. Art. 1 § 21 lautet:

„Ausgleichsbetrag

§ 21. (1) An Stelle des Setzens oder Nachweisens von verpflichtenden Maßnahmen gemäß § 10 können Energielieferanten ihre Pflicht zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen für das jeweilige Jahr durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages im entsprechenden Ausmaß erfüllen. Die Höhe des jeweiligen Ausgleichsbetrags errechnet sich durch eine Multiplikation der Menge der jeweilig nicht erbrachten Einsparverpflichtung mit dem gemäß Abs. 2 festgelegten Wert.

(2) Für die dem Kalenderjahr 2015 folgenden Jahre kann die E-Control durch Verordnung die Höhe des Durchschnittswerts einer Effizienzmaßnahme in Cent pro kWh festlegen. Eine Neufestsetzung des Ausgleichsbetrages ist mindestens drei Monate vor Inkrafttreten im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren. Dieser Wert hat sich an den durchschnittlichen Grenzkosten der erforderlichen Anreize, die für die Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen notwendig sind, bezogen auf Wirksamkeit und Laufzeit zu orientieren. Die E-Control hat die korrekte Festlegung der Höhe des Ausgleichsbetrags laufend zu evaluieren und sie bei einer Abweichung durch Verordnung anzupassen. Ebenso ist die Höhe der Ausgleichszahlung nach oben anzupassen, wenn weniger als zwei Drittel der Maßnahmen direkt gesetzt bzw. mit Nachweisen belegt werden; die Erhöhung hat in jenem Ausmaß zu erfolgen, dass auf Basis der vorhandenen Bewertungen ein Unterschreiten der zwei Drittel im Folgejahr nicht zu erwarten ist. Dabei hat sie auch die Fortschrittsberichte gemäß § 4 Abs. 3 zu berücksichtigen. Bis zur Erlassung einer Verordnung beträgt die Höhe des Ausgleichsbetrags 20 Cent pro kWh. Dieser Betrag darf durch Verordnung nicht unterschritten werden.

(3) Gemäß § 20 zu entrichtende Ausgleichsbeträge sind unverzüglich, spätestens binnen sieben Monaten nach Beginn des Ausschreibungsverfahrens gemäß § 20 zu zahlen und an den Bund zu überweisen. Ausgleichsbeträge gemäß Abs. 1 sind bis 14. Februar des Folgejahres zu entrichten. Förderungen für Zwecke von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Abs. 4, die Aufwendungen für die Abwicklung der Förderungen und die Aufwendungen des Effizienzmonitorings gemäß diesem Bundesgesetz sind aus diesen Mitteln abzudecken. Der Bund kann die Ausgleichsbeträge maximal in Höhe der Einzahlungen für Zwecke gemäß Abs. 4 verwenden.

(4) Auf Ansuchen kann eine Förderung einer Energieeffizienzmaßnahme in Form eines Investitionszuschusses gewährt werden. Die Förderungen werden gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden, BGBl. I Nr. xxx/2014, abgewickelt. Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat für Förderungen sowie für die Abwicklung der Förderung und des Effizienzmonitorings in den Jahren 2016 bis 2020 mit dem Bundesminister für Finanzen einen jährlichen Zusagerahmen für Förderungen, Zusagen und Aufträge gemäß dieser Bestimmung schriftlich festzulegen.

(5) Eine Investition eines Lieferanten im Sinne des § 10 in Energieeffizienzmaßnahmen kann durch Investitionszuschuss für Ersatzmaßnahmen gefördert werden, sofern

1. keine geltende Vorschrift des Unionsrechts, des nationalen Rechts oder einer Selbstverpflichtung gemäß § 11 zum Setzen oder Nachweisen dieser konkreten Maßnahme verpflichtet und

2. die geförderten Maßnahmen nicht auf die gesetzlichen Verpflichtungen von Unternehmen gemäß diesem Bundesgesetz oder auf Selbstverpflichtungen gemäß § 11 angerechnet werden.

Dieser Umstand ist durch die Vornahme der Maßnahmendokumentation entsprechend nachzuweisen. Die Förderung hat im Einklang mit den beihilferechtlichen Bestimmungen des Unionsrechts zu erfolgen.

(6) Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel sind maximal 50% der Investitionsmehrkosten bzw. 35% des unmittelbar für das Setzen der Maßnahme gemäß Abs. 4 erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten) als Investitionszuschuss zu gewähren.

(7) In den Förderungsrichtlinien sowie in den jährlichen Programmen gemäß dem Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden, BGBl. I Nr. xxx/2014, ist sicherzustellen, dass zumindest 40% der Mittel aus Ausgleichsbeträgen der Energielieferanten für solche Energieeffizienzmaßnahmen verwendet werden, die bei Haushalten wirksam werden. Weiters sind von den Einnahmen aus der Ausgleichszahlung 34% für Effizienzmaßnahmen im Bereich der Erneuerbaren Energieträger einzusetzen.

(8) Eine Investition eines Unternehmens im Sinne des § 9 in Energieeffizienzmaßnahmen kann durch Investitionszuschuss für Ersatzmaßnahmen unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 4 bis Abs. 7 gefördert werden, sofern nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Ausgleichszahlungen durch verpflichtete Lieferanten spätestens geleistet werden müssen, diese Mittel nicht durch Anträge von Lieferanten ausgeschöpft worden sind.“

30. Art. 1 § 24 Abs. 2 Z 14 bis 16 lautet:

- „14. Messung und/oder Bewertung und Evaluierung der gemäß § 21 geförderten Maßnahmen;
15. Entwicklung einer Perspektive für die Bewertung betreffend das Setzen von Effizienzmaßnahmen und deren Auswirkungen über das Jahr 2020 hinaus;
16. Erarbeitung zusätzlich erforderlicher Methoden für die Bewertung und Evaluierung in Zusammenarbeit mit den verpflichteten Lieferanten.“

31. In Art. 1 § 24 Abs. 2 wird nach Z 16 folgender Schlusssatz angefügt:

„Die Monitoringstelle hat ihre Aufgaben auf objektive und sachgerechte Weise zu erfüllen.“

32. In Art. 1 § 24 Abs. 5 wird am Ende des fünften Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach dem Strichpunkt die Wortfolge „die Monitoringstelle darf die im Rahmen ihrer Tätigkeit erhaltenen personenbezogenen Daten nur für ihre eigenen Zwecke verwenden und nicht an andere Behörden weitergeben.“ angefügt.

33. Art. 1 § 24 Abs. 7 und 8 lautet:

„(7) Für die Prüfung der Tätigkeit der Monitoringstelle nach diesem Bundesgesetz hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen, der nicht mit dem nach handelsrechtlichen Bestimmungen zu bestellenden Abschlussprüfer identisch ist. Der Wirtschaftsprüfer hat auch die Angemessenheit des jährlich festzustellenden Entgelts und die Kosten zu prüfen. Der Wirtschaftsprüfer hat das Ergebnis der Prüfung dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft umgehend vorzulegen.

(8) Die Monitoringstelle unterliegt hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz der Kontrolle durch den Rechnungshof.“

34. In Art. 1 § 25 Abs. 4 wird das Wort „Forschund“ durch das Wort „Forschung“ ersetzt.

35. Art. 1 § 27 Abs. 4 Z 1 und 2 lautet:

- „1. Maßnahmen sind grundsätzlich nur dann anrechenbar, wenn sie gemäß den unionsrechtlichen Vorgaben Effizienzeffekte bewirken und über rechtliche oder technische Mindestvorgaben oder Pflichten hinausgehen;
2. die dreimalige Weiterübertragung von in einem Kalenderjahr gesetzten Maßnahmen ist bis 14. Februar des Folgejahres zulässig; für die Übertragung ist gemäß den Bestimmungen des Zivilrechts eine schriftliche Vereinbarung zwischen demjenigen, der die Maßnahme gesetzt hat und dem verpflichteten Dritten abzuschließen und auf dem Maßnahmennachweis zu dokumentieren; beruht die gesetzte Maßnahmen auf einem Förderanreiz, ist für eine Übertragung auch die Zustimmung des jeweiligen Fördergebers erforderlich; ausschließlich durch den Bund oder durch Bundesländer geförderte Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 dürfen nicht auf Verpflichtete gemäß § 10 und § 11 übertragen oder angerechnet werden; Maßnahmen, die aus der Wohnbauförderung, der Umweltförderung oder dem Programm für die Thermische Sanierung

(Sanierungsscheck) kogefördert werden, dürfen keinesfalls übertragen oder angerechnet werden, wobei der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie im Verordnungswege die Liste der Förderprogramme ergänzen kann;“

36. Art. 1 § 27 Abs. 4 Z 6 lautet:

- „6. für die Anrechnung von Effizienzmaßnahmen im Wohnungssektor:
- a) der Einbau von Öl-Brennwertgeräten im Wohnungsneubau gilt nicht als Effizienzmaßnahme;
 - b) der Austausch von alten Ölheizungen durch neue Öl-Brennwertgeräte ist ab dem Jahr 2018 nicht mehr als Energieeffizienzmaßnahme anrechenbar.“

37. Art. 1 § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG und gemäß dem Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden, BGBl. I Nr. xxx/2014, weitere Förderstellen des Bundes, soweit sie Energieeffizienzmaßnahmen fördern, die Bezirksverwaltungsbehörden, das Umweltbundesamt, die Finanzämter, die E-Control und die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle gemäß § 24 haben einander jene Daten zu übermitteln, die für die Erfüllung und Vollziehung der jeweiligen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie der E-Control sind auf deren Ersuchen jene Daten zur Verfügung zu stellen, die für die Erfüllung und Vollziehung der jeweiligen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Dabei dürfen schutzwürdige Interessen der durch diese Bestimmung betroffenen Parteien im Sinne des § 1 DSGVO nicht verletzt werden. Insbesondere sind bei der Verwendung der Daten dem Stand der Technik entsprechende Datensicherungsmaßnahmen gemäß § 14 DSGVO zu treffen.“

38. (Verfassungsbestimmung) Art. 1 § 31 Abs. 1 Z 4 lautet:

- „4. mit Geldstrafe bis zu 100 000 Euro zu bestrafen, wer
- a) seinen in § 10 festgelegten individuellen Einsparverpflichtungen nicht nachkommt und die anstelle auszuschreibende Effizienzmaßnahme gemäß § 20 nicht oder nicht fristgerecht in die Wege geleitet hat;
 - b) seinen in § 10 festgelegten individuellen Einsparverpflichtungen nicht nachkommt und den anstelle zu entrichtenden Ausgleichsbeitrag gemäß § 21 nicht oder nicht fristgerecht entrichtet hat.“

39. In Art. 1 § 32 Abs. 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „neun Monaten“ durch die Wortfolge „elf Monaten“ und im zweiten Satz die Wortfolge „acht Monaten“ durch die Wortfolge „zehn Monaten“ ersetzt.

40. In Art. 1 § 32 Abs. 3 wird dem Absatz der Satz „Nach Maßgabe der unionsrechtlichen Zulässigkeit sind Maßnahmen, die sich über das Jahr 2020 hinaus auswirken, auf eine allfällige Lieferantenverpflichtung für die dem Jahr 2020 folgenden Jahre anrechenbar.“ angefügt.

41. In Art. 1 § 32 Abs. 4 wird die Wortfolge „31. Jänner“ durch die Wortfolge „14. Februar“ ersetzt.

42. Art. 1 § 32 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Verordnungen gemäß § 10 Abs. 2, die zu einer Absenkung der Werte führen, bedürfen des Einvernehmens des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.“

43. (Verfassungsbestimmung) In Art. 1 § 33 Abs. 2 wird der Paragraph „§ 18“ durch „§ 16“ ersetzt.

44. (Verfassungsbestimmung) Art. 1 § 33 Abs. 3 lautet:

„(3) § 9, § 10, § 17 und § 18 treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

45. Art. 1 Anhang III lit. a und b lautet:

- „a) Sie basieren auf aktuellen, gemessenen, belegbaren Betriebsdaten zum Energieverbrauch für alle eingesetzten Energieträger (zB Rechnungen vom Energiehändler), wobei die ausgewiesenen Mengen – sofern erforderlich – in energetische Einheiten umgerechnet werden müssen, und basieren – sofern vorhanden – auf Lastprofilen (für Strom) bzw. Zählerleinrichtungen mit fernübertragbaren Energiewerten;

- b) Sie müssen wesentliche Energieverbrauchsbereiche gemäß lit. c bis lit. e aufzeigen. Um einen wesentlichen Energieverbrauchsbereich handelt es sich dann, wenn dieser mindestens 10% Anteil am Gesamtenergieverbrauch hat;“

46. Art. 1 Anhang III lit. c erster Absatz lautet:

„c) Sie schließen im Fall gemäß lit. b eine eingehende Prüfung des Energieverbrauchsprofils von Gebäuden oder Gebäudegruppen ein. Hierbei haben sie, neben den Vorgaben aus der EN 16247-1, ÖN EN 16247 1 oder entsprechenden Nachfolgenormen, zusätzliche Anforderungen an die Datenerhebung, den Außeneinsatz (Gebäudebegehung) und die Maßnahmenfestlegung zu erfüllen.“

47. In Art. 1 Anhang III lit. d und lit. e wird jeweils im ersten Satz nach der Wortfolge „Sie schließen“ die Wortfolge „im Fall gemäß lit. b“ eingefügt.

48. In Art. 1 Anhang III lit. g entfällt vor dem Wort „Personen“ das Wort „externen“.

49. In Art. 1 Anhang V entfällt die Wortfolge „(nicht abgedruckt)“.

50. Art. 2 § 8 Abs. 6 lautet:

„(6) Personen, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, sind, jeweils für ihren Hauptwohnsitz, von der Pflicht zur Entrichtung der KWK-Punkte befreit. Für das Verfahren, die Befristung der Befreiung, die Auskunfts-, Vorlage- und Meldepflicht und das Ende der Zuschussleistung gelten § 4, § 5, § 7, § 8 und § 12 Abs. 1 Fernsprechentgeltzuschussgesetz sowie die Befreiungsverordnung Ökostrom, BGBl. II Nr. 237/2012, sinngemäß, wobei die GIS Gebühren Info Service GmbH der Transparenzstelle sowie dem jeweiligen Netzbetreiber auf Verlangen jederzeit Auskünfte zu den Umständen der Anspruchsberechtigung sowie den Antragstellern zu geben hat. Die Leistungen der GIS Gebühren Info Service GmbH sind von den Betreibern anteilig zu den Erlösen aus dem Verkauf von KWK-Punkten zu tragen und in Höhe von 53 Cent netto pro Erledigung abzugelten. Die Datenübermittlung der GIS Gebühren Info Service GmbH an die Transparenzstelle und die Netzbetreiber sowie die Datenübermittlung der Netzbetreiber an die GIS Gebühren Info Service GmbH zum Zwecke dieser Bestimmung ist zulässig. Der Anspruch für eine Befreiung erlischt bei Wegfall von zumindest einer der Voraussetzungen sowie bei Verletzung der Auskunfts-, Vorlage- bzw. Meldepflichten gemäß § 7 Fernsprechentgeltzuschussgesetz. Die GIS Gebühren Info Service GmbH hat diesen Zeitpunkt den betroffenen Personen sowie dem Netzbetreiber mitzuteilen. Zu Unrecht erlangte Vermögensvorteile sind vom Netzbetreiber zurückzufordern und an die Transparenzstelle abzuführen. In Streitigkeiten zwischen der GIS Gebühren Info Service GmbH, dem Netzbetreiber und den betroffenen Personen entscheiden die ordentlichen Gerichte.“

51. (Verfassungsbestimmung) Art. 2 § 19 lautet:

„§ 19. (1) Die nicht als Verfassungsbestimmung gekennzeichneten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten, soweit nicht die Europäische Kommission die Beihilfenfreiheit der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt hat, mit dem nach Ablauf einer dreimonatigen Frist, beginnend mit der jeweiligen Genehmigung oder Nichtuntersagung durch die Europäische Kommission gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV, folgenden Monatsersten in Kraft. Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Die Bestimmungen gemäß Abs. 1 treten vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Die Bundesregierung hat für den Fall, dass der Fortbestand des Betriebs der bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen ohne die Bestimmungen dieses Gesetzes gefährdet wäre, dessen Verlängerung im Wege einer Regierungsvorlage zu initiieren.“

52. (Verfassungsbestimmung) In Art. 2 § 20 Abs. 2 entfällt nach dem Zitat „§ 7“ der Beistrich und die Wortfolge „§ 19“.

53. In Art. 3 Z 3 wird in § 2 Abs. 2 Z 2 das Wort „Anlagen“ durch das Wort „Projekte“ ersetzt.

54. In Art. 3 lautet Z 13:

„13. § 7 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Zusätzlich zu den Bundesmitteln gemäß Abs. 1 sind von dem von der Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse gemäß § 29 ÖSG 2012 verwalteten Sondervermögen, das für die Errichtung von KWK-Anlagen auf Basis von Ablauge gemäß § 12 ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011, eingerichtet ist, zum

1. Jänner 2015 alle nicht durch gestellte Anträge zweckgebundenen Mittel innerhalb einer Frist von zwei Wochen an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu überweisen. Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat im Falle der Einnahme von Geldern dafür Sorge zu tragen, dass aus dem Budget des Ministeriums diese Mittel oder eine gleiche Summe für Zwecke der Förderung des Leitungsausbaus gemäß den Bestimmungen des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes eingesetzt werden.““

55. Art. 4 Z 3 lautet:

„3. § 2 lautet:

„§ 2. Gegenstand dieses Gesetzes ist die Förderung neuer hocheffizienter KWK-Anlagen durch Investitionszuschüsse, soweit diese Anlagen nicht bereits durch andere staatliche Mittel gefördert werden.““

56. In Art. 4 Z 4 entfällt in § 4 nach der Wortfolge „hocheffizienten KWK-Anlagen“ die Wortfolge „auf Basis nichterneuerbarer Energieträger“.

57. In Art. 4 Z 4 wird in § 7 Abs. 3 im zweiten Satz nach der Wortfolge „KWK-Anlagen zu verwenden, die“ die Wortfolge „gewerblich oder“ eingefügt.

58. In Art. 4 Z 4 lautet § 7 Abs. 5:

„(5) Anlagen, deren Errichtung oder Betrieb auf Basis anderer Bestimmungen, wie beispielsweise gemäß § 25 Ökostromgesetz 2012 oder gemäß Umweltförderungsgesetz, unterstützt wird, sind von der Zuerkennung eines Investitionszuschusses ausgeschlossen. Nach dem 31. Dezember 2020 darf eine Förderung neuer KWK-Anlagen nicht mehr gewährt werden.“

59. In Art. 4 Z 4 lautet § 7 Abs. 8:

„(8) Werden gemäß § 10 eingenommene Mittel nicht gemäß Abs. 3 für Zwecke der Förderung von KWK-Anlagen verwendet, sind sie an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu überweisen. Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, dass aus dem Budget des Ministeriums diese Mittel oder eine gleiche Summe für Zwecke der Förderung des Leitungsausbaus gemäß den Bestimmungen des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes eingesetzt werden.“

60. In Art. 4 lautet Z 9:

„9. § 10 samt Überschrift lautet:

„KWK-Pauschale

§ 10. (1) Die für die Gewährung von Förderungen nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Mittel werden durch die KWK-Pauschale aufgebracht.

(2) Die KWK-Pauschale ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern in Euro pro Zählpunkt zu leisten, von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben.

(3) Die KWK-Pauschale beträgt bis einschließlich 2020 pro Kalenderjahr:

- | | |
|---|-------------|
| 1. für die an den Netzebenen 1 bis 4 angeschlossenen Netznutzer | 4 950 Euro; |
| 2. für die an den Netzebenen 5 angeschlossenen Netznutzer | 745 Euro; |
| 3. für die an den Netzebenen 6 angeschlossenen Netznutzer | 43 Euro; |
| 4. für die an den Netzebenen 7 angeschlossenen Netznutzer | 1,25 Euro. |

(4) Bei einer Nutzung des Netzes von weniger als einem Kalenderjahr ist pro angefangenem Kalendermonat ein Zwölftel der jeweiligen KWK-Pauschale gemäß Abs. 3 zu entrichten.

(5) Die vereinnahmten Mittel sind von den Netzbetreibern vierteljährlich an die Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse abzuführen. Die Abwicklungsstelle ist berechtigt, die KWK-Pauschale vorab zu pauschalieren und vierteljährlich in der Quartalsmitte gegen nachträgliche Abrechnung einzuheben. Die Netzbetreiber und die Verrechnungsstellen haben der Abwicklungsstelle sämtliche für die Bemessung und Pauschalierung der KWK-Pauschale erforderlichen Daten und sonstigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(6) Die KWK-Pauschale ist auf den Rechnungen für die Netznutzung gesondert auszuweisen bzw. gesondert zu verrechnen. Bei Nichtzahlung der KWK-Pauschale durch Endverbraucher sind die Netzbetreiber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur außergerichtlichen oder gerichtlichen

Einbringlichmachung der KWK-Pauschale zu ergreifen. In Streitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Endverbrauchern sowie der Abwicklungsstelle und Netzbetreibern betreffend die Leistung der KWK-Pauschale entscheiden die ordentlichen Gerichte.““

61. In Art. 4 Z 11 wird in § 11 Abs. 2 nach der Wortfolge „gemäß § 7“ die Wortfolge „und § 10“ eingefügt.

62. In Art. 4 Z 12 entfällt in § 14 Abs. 1 die Wortfolge „ , § 10“.

63. In Art. 5 lauten die §§ 1 bis 10 samt Überschriften:

„Gegenstand

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Verwendung von Beträgen gemäß § 21 des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG), BGBl. I Nr. xxx/2014, in Form eines Energieeffizienzprogramms.

Ziele

§ 2. Ziele des Energieeffizienzförderungsprogramms sind die Reduktion des Endenergieverbrauchs oder die Steigerung der Energieeffizienz zur Erreichung der Zielsetzungen gemäß § 4 und § 7 EEffG. Zu diesem Zweck sollen die im Energieeffizienzförderungsprogramm gebündelten Förderungen bestmöglich auf diese Zielsetzungen und unter Bedachtnahme auf einen effizienten und effektiven Mitteleinsatz ausgerichtet werden.

Förderungsgegenstand

§ 3. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann für Zwecke des Energieeffizienzförderungsprogramms Förderungen zusagen und Aufträge erteilen. Für diese Förderungen und Aufträge stehen ab dem Jahr 2015 die gemäß § 21 EEffG aufgebrauchten Mittel zur Verfügung. In den Förderungsrichtlinien sowie in den jährlichen Programmen gemäß diesem Bundesgesetz ist sicherzustellen, dass zumindest 40% der Mittel aus Ausgleichsbeträgen der Energielieferanten für solche Energieeffizienzmaßnahmen verwendet werden, die bei Haushalten wirksam werden. Weiters sind von den Einnahmen aus der Ausgleichszahlung 34% für Effizienzmaßnahmen im Bereich der Erneuerbaren Energieträger einzusetzen.

(2) Im Rahmen des Energieeffizienzförderungsprogramms können Investitionen, die zu einer Einsparung von Energie oder durch Steigerung der Energieeffizienz führen, gefördert werden, wobei die eingesparte Energiemenge, die durch Messung und/oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer oder mehrerer Energieeffizienzmaßnahmen und bei gleichzeitiger Normalisierung zur Berücksichtigung der den Energieverbrauch beeinflussenden Bedingungen ermittelt wird.

(3) Die Vergabe der Förderungen hat aufgrund von Richtlinien und im Rahmen von Jahresprogrammen zu erfolgen, die vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach vorheriger Befassung der gemäß § 7 eingerichteten Kommission zu erstellen sind. Dabei ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie herzustellen. Bei der Erstellung von Programmen, die konkrete Projekte mit einschlägigen Sozialeinrichtungen und Schuldenberatungsstellen zur Bekämpfung von Energiearmut durch Energieeffizienzmaßnahmen beinhalten, ist darüber hinaus in der Programmerrstellung das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu befragen.

Besondere Förderungsvoraussetzungen

§ 4. (1) Bezüglich der besonderen Förderungsvoraussetzungen für Förderungen im Rahmen des Energieeffizienzförderungsprogramms gelten die Bestimmungen gemäß § 25 Abs. 1 bis 3 UFG mit der Maßgabe sinngemäß, dass dadurch auch ein sparsamerer Umgang mit Energie und die Stärkung der Versorgungssicherheit gewährleistet ist.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann zusätzliche Voraussetzungen, wie insbesondere die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Investition, für die Gewährung einer Förderung festlegen.

(3) Die erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen obliegen dem Förderungswerber. Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen sind vom Förderungswerber beizubringen. Werden Unterlagen nicht beigebracht, so ist das entsprechend zu begründen.

Förderungswerber

§ 5. (1) Ansuchen im Bereich des Energieeffizienzförderungsprogramms können von natürlichen oder juristischen Personen, die Maßnahmen gemäß § 3 setzen, gestellt werden.

- (2) Ansuchen auf Förderung können von Unternehmen gestellt werden, sofern
1. keine geltende Vorschrift des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zum Setzen dieser konkreten Maßnahme verpflichtet und
 2. die geförderten Maßnahmen nicht auf die gesetzlichen Verpflichtungen von Unternehmen gemäß EEffG angerechnet werden.

Dieser Umstand ist durch die Vornahme der Maßnahmendokumentation entsprechend nachzuweisen.

Förderungsausmaß

§ 6. Die Höhe der Förderung kann nach dem Wirkungs- und Innovationsgrad der Investition festgelegt werden und darf 50% der umweltrelevanten Investitionskosten bzw. 35% des unmittelbar für das Setzen der Maßnahme erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten) nicht übersteigen.

Kommission

§ 7. Die Kommission besteht aus

1. zwei Vertretern des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft;
2. zwei Vertretern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
3. zwei Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen;
4. je einem Vertreter
 - a) des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz;
 - b) des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie;
 - c) des Bundeskanzleramts;
5. je einem Vertreter
 - a) der Bundesländer;
 - b) der Wirtschaftskammer Österreich;
 - c) der Bundesarbeitskammer;
 - d) der Landwirtschaftskammer Österreich;
 - e) des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
 - f) der Vereinigung der Österreichischen Industrie;
6. je einem Vertreter der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen parlamentarischen Klubs.

Abwicklungsstelle

§ 8. (1) Mit der Abwicklung der Förderungen nach diesem Bundesgesetz ist eine geeignete Stelle (Abwicklungsstelle) zu betrauen. Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Abwicklungsstelle per Verordnung festzulegen.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Vertrag über die inhaltliche Ausgestaltung der Abwicklung abzuschließen.

(3) Die Kosten der Abwicklung sind von den gemäß § 21 EEffG eingenommenen Mitteln mit zu bedecken.

Inkrafttreten

§ 9. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Vollziehung

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 3 Abs. 3 der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gemeinsam mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
2. im Übrigen der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.“

Dieser Antrag wird begründet wie folgt:

Begründung:

Art. 1 - EEEffG

Zu § 4 Abs. 1:

Die Reduktion des Energieeffizienzrichtwertes auf 1050 PJ stellt eine rein innerstaatliche Zielsetzung dar; eine Änderung der an die Europäische Kommission notifizierte Zielwerte findet damit nicht statt.

§ 5 Abs. 1 Z 11:

Energielieferanten, die zu mehr als 50% im Eigentum eines Unternehmens stehen, können dem Mutterunternehmen zugerechnet werden, sofern dieses dazu die Zustimmung erteilt. Die Einwilligung muss daher wechselseitig erfolgen. Es handelt sich hierbei um eine Anpassung der an sich verpflichtenden konzernmäßigen Zusammenrechnung. Es soll damit verhindert werden, dass Unternehmen, die per se keine Lieferantentätigkeit ausüben, sondern lediglich zu mehr als 50% an einem Energielieferanten beteiligt sind, nicht zwingend über ihr Tochterunternehmen vollumfänglich unter die Lieferantenverpflichtung fallen. Kommt es zu keiner wechselseitigen Einwilligung, verbleibt die Verpflichtung also beim "reinen" Energieversorgungsunternehmen.

Die weitere Anpassung in § 5 Abs. 1 Z 11 zielt auf eine Konkretisierung bzw. Erweiterung des Adressatenkreises der „zentralen Beschaffungsstelle“ ab. Eine zentrale Beschaffungsstelle liegt auch dann vor, wenn Energie auf einem Betriebsgelände an exklusive Vertragspartner und nichtöffentlich zu Endverbrauchszwecken verteilt wird. Dies dient der einfacheren Überprüfbarkeit und reduziert in Einzelfällen den Kreis der Endverbraucher. ZB kann es bei großen Betriebsgeländen und Verbrauchsarealen (zB Flughäfen, Einkaufszentren) nach deren Belieferung noch zu einer Verteilung der Energie exklusiv für die dort ansässigen Verbraucher kommen. Diese Verteilung führt dann zu keiner Lieferantenverpflichtung; diese hat vielmehr jener Lieferant, der die Energie in das Betriebsgelände hineinliefert.

Auch nicht als Energielieferanten zu qualifizieren sind jene Betriebe, die überschüssige Prozesswärme oder Abwärme aus Gründen des effizienten Prozessmanagements direkt an gewerbliche Letztverbraucher liefern. Es soll damit verhindert werden, dass Betriebe, die die als Nebenprodukt von Produktionsprozessen entstehende Energie ohnehin schon effizient und umweltschonend einsetzen, mit einer Lieferantenverpflichtung belastet werden; sie sind in diesem Fall daher auch nicht als Lieferanten zu qualifizieren.

Zu § 9 Abs. 2 lit. b:

Gemäß Art. 8 der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU muss ein Energiemanagement, sofern es implementiert wird, zertifiziert werden und muss gleichzeitig auch von einem regelmäßigen internen Audit begleitet werden. Wird ein solches Managementsystem, wie beispielweise Responsible Care, auch von einem externen Energieaudit begleitet, das die Qualitätsanforderungen gemäß § 17 und § 18 erfüllt, ist eine Anrechnung auf die Verpflichtung gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a ebenfalls möglich.

Ein internes Audit ist nur im Rahmen eines Energiemanagementsystems zulässig; entscheidet sich ein Unternehmen lediglich zur Durchführung von Energieaudits (ohne auch ein Energiemanagementsystem einzuführen), so sind diese jedenfalls von einem externen Auditor vorzunehmen.

Den Richtlinienvorgaben gemäß Art. 8 Abs. 1, denen zufolge im Falle eines internen Audits auch Qualitätssicherungs- und Überprüfungssysteme eingerichtet werden müssen, wird insofern entsprochen, als die Monitoringstelle im Rahmen ihrer stichprobenartigen Kontrolle von Managementsystemen auch die begleitende Durchführung eines internen Energieaudits und die Einhaltung der erforderlichen Qualitätskriterien überprüfen kann.

Zu § 10:

Über die Änderungen in § 10 wird klargestellt, dass der Energielieferant auch bei sich selbst anrechenbare Maßnahmen setzen kann und die Lieferantenverpflichtung eine Mindestverpflichtung ist. Eine Übererfüllung ist natürlich immer zulässig und darf auch ins Folgejahr übertragen werden. Weiters wurde die 40%-Quote, die Energielieferanten dazu verpflichtet, Maßnahmen in eben diesem Ausmaß bei Haushalten zu initiieren, für Lieferanten, die im Mobilitätsbereich tätig sind, auf den privaten (aber auch den öffentlichen) Mobilitätsbereich erweitert.

Zu § 10 Abs. 2:

Sollte der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft von seiner Verordnungsermächtigung Gebrauch machen, so beginnt der zeitliche Geltungsbereich dieser Verordnung erst mit dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach ihrer Kundmachung folgenden Jahresersten zu laufen. Damit haben die verpflichteten Energielieferanten ausreichend lange Zeit, sich auf künftige Änderungen im Rahmen der Verpflichtung einzustellen.

Zu § 10 Abs. 3:

Die Meldeverpflichtung wurde auf den 14. Februar verschoben, damit die verpflichteten Parteien länger Zeit für die Dokumentation und Aufbereitung der Daten haben.

Zu § 10 Abs. 7:

Energielieferanten unter einem Jahresabsatz von 25 GWh sind jedenfalls von der Lieferantenverpflichtung ausgenommen. Sind jedoch mehrere Unternehmen über eine mehr als 50%ige Beteiligung miteinander verbunden, so sind sie auch konzernweise zusammenzurechnen. Auf diese Weise wird eine Aufsplitterung der Lieferantentätigkeit auf mehrere kleine Konzernunternehmen vermieden.

Zu § 11 Abs. 3:

Erfüllen die in der Branchenverpflichtung erfassten Energielieferanten in den Jahren 2015 oder 2016 das darin vereinbarte Gesamtziel in einem Jahr nicht vollständig, geht der nicht erbrachte Teil dieser Verpflichtung auf die Verpflichtung des Folgejahrs über. Wird das erhöhte Ziel in dem darauf folgenden Jahr abermals nicht erfüllt, gelten für die in der Branchenverpflichtung erfassten Energielieferanten die für das betreffende Jahr und die Folgejahre bis 2020 in § 10 normierten, individuellen Ziele weiter. Damit soll sichergestellt werden, dass die Branchenverpflichtung nicht schon bei einmaliger Nichterfüllung ex lege aufgelöst wird - jedenfalls dann nicht, wenn dies in den Anfangsjahren, in denen mit gewissen Umsetzungsschwierigkeiten zu rechnen ist, passiert.

Zu § 13 Abs. 7:

Eine geeignete Stelle kann beispielsweise auch die E-Control sein.

Zu § 16 Abs. 2:

Unter Eigentum ist das grundbücherliche Eigentum zu verstehen, bei Superädifikaten das Eigentum am Gebäude. Verpflichtet ist, wie etwa auch für die Bestellung von Energieexperten gemäß § 14, die jeweils zuständige Stelle gemäß Anhang II.

Zu § 16 Abs. 2:

In Analogie zur Bundesverpflichtung hat die BIG auch eine anteilmäßige Verpflichtung zum Setzen von Maßnahmen im Umfang von 125 GWh. Dieser Wert kann auch über Energieeinsparcontracting erreicht werden. Damit geht der Bund bei der Wahrnehmung seiner Vorbildrolle in Zusammenarbeit mit der BIG über die Richtlinienverpflichtung hinaus, da diese lediglich eine Sanierung von Gebäuden vorsieht, die sich im Eigentum der Zentralregierung befinden und von dieser auch genutzt werden.

Zu § 20:

Das Ausschreibungsmodell wurde adaptiert und lässt nunmehr auch die gemeinsame Ausschreibung durch mehrere Energielieferanten zu; die vom Auftragnehmer gesetzten Maßnahmen müssen aber den einzelnen Lieferanten – auf Basis eines klaren Aufteilungsschlüssels – individuell zugerechnet werden. Auf diese Weise besteht weiterhin die Möglichkeit der individuellen Überprüfung durch die Monitoringstelle, während die Adaptierung auf Lieferantenseite zu einer Verwaltungsvereinfachung führt.

Führt die Ausschreibung zu keinem Erfolg, so hat der Lieferant für die fehlenden Effizienzmaßnahmen mit schuldbefreiender Wirkung einen Ausgleichsbetrag gemäß § 21 zu entrichten.

Zu § 21:

Der Energielieferant kann mit schuldbefreiender Wirkung einen Ausgleichsbetrag für die nicht gesetzte Maßnahme in Höhe von 20 Cent pro kWh leisten. Es wird erwartet, dass trotz der Ermöglichung einer solchen schuldbefreienden Ausgleichszahlung mehr als zwei Drittel der Maßnahmen direkt gesetzt bzw. mit Nachweisen belegt werden.

Die korrekte Festlegung der Höhe des Ausgleichsbetrags ist laufend von der E-Control zu evaluieren und von dieser auch, sofern ein Anpassungsbedarf besteht, mittels Verordnung zu ändern. Dieser Anpassungsbedarf besteht u.a. auch dann, wenn weniger als zwei Drittel der Maßnahmen direkt gesetzt bzw. mit Nachweisen belegt werden. Unter 20 Cent/kWh darf der Preis der Ausgleichszahlung nicht sinken.

Die daraus eingenommenen Mittel sollen wiederum einerseits die Aufwendungen für die Abwicklung der Förderungen und die Aufwendungen des Effizienzmonitorings (insb. der Monitoringstelle) abdecken als auch der Finanzierung bzw. Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen und damit der Erfüllung der Ziele Österreichs dienen.

Die Förderung und gleichzeitige Anrechnung von Energieeffizienzmaßnahmen ist jedoch dann nicht möglich, wenn es eine normative Verpflichtung zum Setzen dieser konkreten Maßnahme gibt. Ein Energielieferant kann sich daher eine Maßnahme, die er auf seine Verpflichtung anrechnet, nicht gleichzeitig auch fördern lassen.

Zu § 24 Abs. 2 Z 16:

Um Innovationen im Bereich der Energieeffizienz zu berücksichtigen, ist die zukünftige Erweiterung und Präzisierung des vorhandenen Methodendokuments über die Monitoringstelle und die betroffenen Marktteilnehmer erforderlich. Dabei sind Rechtssicherheit und Planbarkeit sicherzustellen.

Zu § 27 Abs. 4 Z 1:

Alleine das Bewirken von Effizienzeffekten ist für die Anrechenbarkeit zu wenig. Maßnahmen sind grundsätzlich nur dann anrechenbar, wenn sie gemäß den unionsrechtlichen Vorgaben Effizienzeffekte bewirken und über rechtliche oder technische Mindestvorgaben oder Pflichten hinausgehen. Beispielsweise ist eine Sanierung eines Gebäudes als Effizienzmaßnahme anrechenbar, sofern die Sanierung nicht rechtlich geboten ist.

Zu § 27 Abs. 4 Z 2:

Erfolgt eine Förderung ausschließlich durch den Bund oder die Bundesländer ohne den Beitrag eines Lieferanten, kann diese Maßnahme auch nicht auf einen Lieferanten übertragen werden. Erfolgen Beiträge der öffentlichen Hand und eines Lieferanten, ist eine Übertragung im anteiligen Ausmaß möglich, außer, es handelt sich um Förderungen der Thermischen Sanierung (Sanierungsscheck), der Wohnbauförderung oder der Umweltförderung Inland oder um weitere, durch Verordnung festgelegte Förderschienen.

Zu § 27 Abs. 4 Z 6:

Betreffend die Anrechnung von Effizienzmaßnahmen im Wohnungssektor gelten für die noch zu erlassenden Richtlinien nunmehr auch die Vorgaben, dass der Einbau von Öl-Brennwertgeräten im Wohnungsneubau nicht als Effizienzmaßnahme gilt und dass der Austausch von alten Ölheizungen durch neue Öl-Brennwertgeräte ab dem Jahr 2018 nicht mehr als Energieeffizienzmaßnahme anrechenbar ist

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das Gesetz nicht nur der Verbesserung der Endenergieeffizienz dient, sondern gleichzeitig auch der Anteil erneuerbarer Energieträger gesteigert wird und/oder der Ausstoß von klimaschädlichen Emissionen kostenwirksam reduziert wird; damit wird auch den Vorgaben des § 2 entsprochen.

Anhang III lit. b:

Bei den Mindestkriterien für Energieaudits kam es insofern zu einer Konkretisierung, als Energieaudits lediglich wesentliche Energieverbrauchsbereiche aufzeigen müssen. Von einem wesentlichen Energieverbrauchswert spricht man dann, wenn dieser mindestens 10% Anteil am Gesamtenergieverbrauch hat.

Diese Konkretisierung war insofern erforderlich, als kaum ein Energieauditor dazu in der Lage ist gleichzeitig alle drei im Anhang genannten Bereiche (Gebäude, Betriebsabläufe oder Anlagen und Beförderungs- bzw. Transportprozesse) mit seinem Fachwissen abzudecken und es auch nicht zwingend notwendig ist einen dieser Bereiche zu analysieren, wenn er im gesamten Unternehmen aus Energieverbrauchssicht lediglich eine untergeordnete Rolle einnimmt.

Artikel 4 - KWK-Gesetz:

Zu § 2:

Es wurde klargestellt, dass KWK-Anlagen, sofern sie bereits durch andere staatliche Mittel gefördert werden, nicht auch noch eine Förderung nach dem KWK-Gesetz erhalten.

Zu § 7 Abs. 8:

Hier wird geregelt, dass jene Mittel, die nicht für Zwecke der Förderung von KWK-Anlagen verwendet werden für Zwecke der Förderung des Wärme- und Kälteleitungsausbaus eingesetzt werden sollen.

Zu § 10:

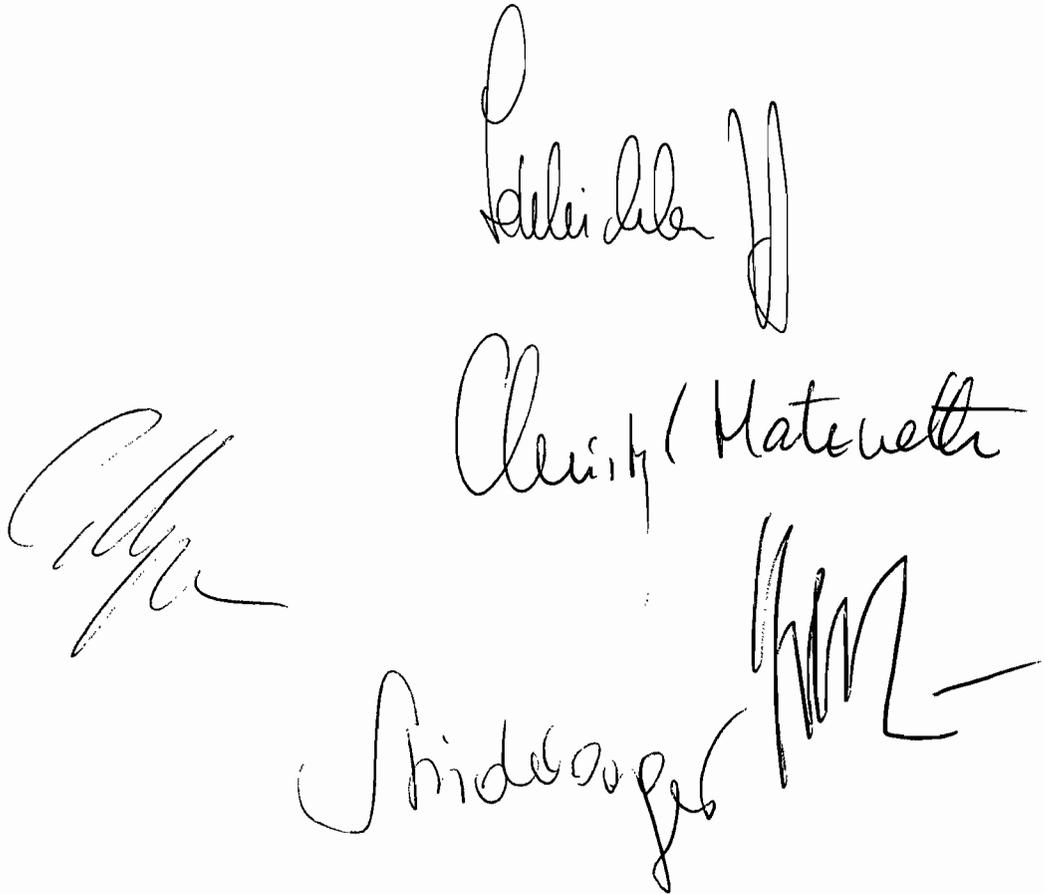
Die Fördermittel nach diesem Bundesgesetz werden nun nicht, wie bisher vorgesehen, über die Ökostrompauschale zur Verfügung gestellt, sondern über eine eigens eingerichtete KWK-Pauschale, die von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern in Euro pro Zählpunkt zu leisten ist. Die KWK-Pauschale wird von der Abwicklungsstelle eingehoben und ist auf der Rechnung für die Netznutzung gesondert auszuweisen.

Als Basis für die jährliche Abrechnung gemäß Abs. 5 ist die Abgabe an Endkunden je Kalenderjahr heranzuziehen, nicht aber die abgerechneten Mittel.

Artikel 5 - Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden:

Es wird klargestellt, dass die Mittel für die Effizienzförderung aus den Ausgleichsbeträgen kommen sollen, die Lieferanten zu bezahlen haben, wenn sie ihre Lieferantenverpflichtung nicht erfüllen können.

Die Abwicklung der Fördergelder erfolgt in Analogie zum Umweltförderungsgesetz, um Synergien zu schaffen und mögliche Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.



Handwritten signatures of several individuals, including 'Karlheinz', 'Christoph Haterath', and 'Andreas'.